

sichtlich der Verwendung eines Mundsprays eine Schutzbehauptung aufgestellt habe, um die Polizeibeamten über seine Alkoholisierung zu täuschen. Hier setzt sich das Amtsgericht aber nicht mit der naheliegenden Möglichkeit auseinander, dass der Angeklagte diese Schutzbehauptung zwar in der Annahme abgegeben hatte, er sei in alkoholisiertem fahrtüchtigen Zustand gefahren, dass er zu dieser Annahme aber erst aufgrund einer Ernüchterung im Zusammenhang mit der nach den Feststellungen des Amtsgerichtes vorangegangenen Konfrontation mit dem Ergebnis des ersten Atemalkoholtests gekommen war. Die vom Amtsgericht gegen den Angeklagten verwendete Schutzbehauptung hätte nämlich ein deutlich stärkeres indizielles Gewicht im Hinblick auf eine vorsätzliche Tatbegehung gehabt, wenn der Angeklagte von vornherein, also noch vor der Durchführung des ersten Atemalkoholtests, gegenüber den Polizeibeamten von einem Mundspray gesprochen hätte und so von seiner Alkoholisierung hätte ablenken wollen. Dann hätte nämlich der angesprochene Ernüchterungseffekt nicht derart nahegelegen wie im vorliegenden Fall nach der Konfrontation des Angeklagten mit dem Ergebnis des Atemalkoholtests.

Endlich überzeugt auch das Argument des Amtsgerichtes nicht vollständig, der Angeklagte sei für das Fahren unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr sensibilisiert gewesen, da er bereits im Jahre 2002 mit Alkohol im Straßenverkehr aufgefallen sei. Einschlägige Vorstrafen bzw. Vorbelastungen können zwar als Anzeichen für ein vorsätzliches Handeln gewertet werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der der früheren Verurteilung zugrunde liegende Sachverhalt in einem Mindestmaß mit dem aktuell zu beurteilenden vergleichbar ist (OLG Hamm, Beschluss vom 03.08.1999, a. a. O.). Solche näheren Feststellungen – etwa dazu, ob der Angeklagte auch seinerzeit während der Fahrt alkoholische Getränke konsumiert hatte – hat das Amtsgericht jedoch nur eingeschränkt getroffen. Hinzu kommt, dass sich beide Fälle in der Höhe des Blutalkoholwertes und in der Tatzeit (Tageszeit) ganz erheblich unterscheiden. Darüber hinaus hatte der Angeklagte die Tat vom 26. 10. 2001 mit einem PKW, auf einer Privatfahrt oder auf dem Weg zur Arbeit begangen, während er die ihm hier zur Last gelegte Tat als Führer eines LKWs während seiner Arbeitszeit beging.

Da der Senat nicht ausschließen kann, dass zur Frage der Schuldform noch nähere Feststellungen möglich sind, hat er die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichtes zurückverwiesen.

Für die erneute Hauptverhandlung weist der Senat darauf hin, dass die in der Tat liegende Selbstschädigung des Angeklagten – Entziehung der Fahrerlaubnis und Gefährdung seiner beruflichen Zukunft – nicht zulässigerweise strafschärfend gegen ihn verwendet werden kann.

Darüber hinaus hätte sich das Amtsgericht angesichts der erheblichen Alkoholisierung des Angeklagten zumindest mit der Frage einer Straffrahenver-

schiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB aufgrund erheblicher Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit befassen müssen (vgl. zur neueren Rechtsprechung des BGH hierzu BGH NStZ 2003, 480 [= BA 2003, 445]).

**93. 1. Den Straftatbestand der Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB verwirklicht auch derjenige vorsätzlich, der sich im Verlaufe der Fahrt der Möglichkeit seiner alkoholbedingten Fahrtüchtigkeit bewusst wird und dennoch die Fahrt fortsetzt.**

**2. Zur Feststellung des Vorsatzes reicht alleine die Blutalkoholkonzentration nicht aus; vielmehr müssen weitere Indizien hinzutreten, die darauf schließen lassen, dass dem Täter zumindest die Möglichkeit seiner Fahrtüchtigkeit bewusst ist. Solche Indizien ergeben sich beispielsweise aus dem Fahrverhalten des Täters oder seines Verhaltens bei einer polizeilichen Kontrolle. Ein solches Indiz liegt etwa darin, dass der Täter angesichts einer polizeilichen Verkehrskontrolle ein Wendenmanöver ausführt und diese Kontrolle zu umgehen versucht.**

**3. Das gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB vermutete Fehlen der charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen kann nicht (mehr) festgestellt werden, wenn der Täter aus seiner Trunkenheitsfahrt deutliche Konsequenzen gezogen und seine Lebensführung – insbesondere seinen Alkoholkonsum – nachhaltig verändert hat. Von einer nachhaltigen Veränderung der Alkoholgewohnheiten des Täters kann etwa dann ausgegangen werden, wenn dieser unter erheblichem Einsatz von Geld und Zeit erfolgreich an einer intensiven Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen hat, ihm eine positive Verkehrsprognose erteilt und ein guter Rehabilitationserfolg bescheinigt wurde sowie eine laborärztliche Blutuntersuchung ergeben hat, dass auf Grund der untersuchten relevanten klinisch-chemischen Laborwerte keine Hinweise auf einen akuten oder chronischen Alkoholabusus bestehen.**

Landgericht Potsdam,

Urteil vom 08. Dezember 2003 – 27 Ns 188/03 –  
– 2.2 Ds 131/03 (AG Königs Wusterhausen) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Königs Wusterhausen hat den Angeklagten mit dem angefochtenen Urteil wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr kostenpflichtig zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 40,00 Euro verurteilt, die Fahrerlaubnis entzogen, den Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis von vier Monaten angeordnet. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung hat teilweisen Erfolg.

**Aus den Gründen:**

Der Angeklagte hat früher regelmäßig alkoholische Getränke zu sich genommen. Nach seinen eigenen Angaben hat er vor der hier gegenständlichen Tat wöchentlich etwa einen Kasten Bier getrunken und darüber hinaus bei entsprechenden Gelegenheiten auch Wein oder Sekt oder andere Getränke konsumiert. Aufgerüttelt durch die hier gegenständliche Tat und das Strafverfahren hat der Angeklagte an einer intensiven Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen und – seinen eigenen Angaben zufolge – sein Trinkverhalten verändert. Er hat mitgeteilt, dass er derzeit fast abstinente lebt und maximal etwa ein Glas Bier in der Woche konsumiert.

Ausweislich der in der Berufungsverhandlung verlesenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 24. November 2003 ist der Angeklagte nicht vorbestraft. Er ist auch verkehrsrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

Die Berufungsverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Am 10. Februar 2003 befuhr der Angeklagte nach vorangegangenem Alkoholenuss gegen 19.50 Uhr mit dem Pkw u. a. die F.-Straße in Pr., obwohl er zu diesem Zeitpunkt unter erheblicher alkoholischer Beeinflussung stand. Als der Angeklagte auf die Bundesstraße B 246 einbiegen wollte, bemerkte er, dass an der nächsten Straßenkreuzung eine Verkehrskontrolle der Polizei stand. Der Angeklagte legte den Rückwärtsgang ein, wendete sein Fahrzeug und versuchte die Verkehrskontrolle durch die Benutzung anderer Straßen zu umgehen. Er wurde von den Polizisten, die das Fahrverhalten des Angeklagten bemerkt hatten, gestellt. Der Angeklagte wusste, dass er unter alkoholischer Beeinflussung stand. Die Untersuchung der dem Angeklagten um 20.45 Uhr entnommenen Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,46 Promille. Dem Angeklagten wurde die Fahrerlaubnis vorläufig am 10. Februar 2003 entzogen.

Der Angeklagte räumt das äußere Geschehen ein und hat seine Alkoholisierung erstinstanzlich damit erklärt, dass er am Tag in seiner Tätigkeit als Koch mehrere Soßen mit Alkohol zubereitet und abgeschmeckt habe. Ferner hat der Verteidiger die Auffassung vertreten, dem Angeklagten sei eine vorsätzliche Tatbegehung nicht nachgewiesen.

Der Angeklagte hat sich der vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt gem. § 316 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem er ein Fahrzeug geführt hat, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Zum Tatzeitpunkt hat der Angeklagte mindestens soviel Alkohol im Körper gehabt, dass sich bei der um 20.45 Uhr – also nahezu eine Stunde nach der Tat – entnommenen Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 1,46 Promille ergab. Der Angeklagte handelte auch im Hinblick auf seine Trunkenheit mit Vorsatz. Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Angeklagte den Alkohol aufgenommen hat, ohne dies zu bemerken, ist davon auszugehen, dass er sich des vorangegangenen Genusses alkoholischer Getränke bewusst war. Spätestens in

dem Zeitpunkt, als er die Polizeikontrolle sah und dieser durch sein Wendemanöver auszuweichen versuchte, hat der Angeklagte auch mit der Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit gerechnet und diese in Kauf genommen. Die vorsätzliche Begehung einer Trunkenheitsfahrt im Sinne von § 316 Abs. 1 StGB erfordert das Vorliegen des Vorsatzes auch im Hinblick auf die mangelnde Fahrtüchtigkeit des Fahrers. Der Vorsatz setzt in diesem Zusammenhang voraus, dass sich der Täter der Tatsache oder zumindest der Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit bewusst ist und sich dennoch zur Fahrt entschließt oder die Fahrt fortsetzt, obwohl ihm die Tatsache oder die Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit im Verlaufe der Fahrt bewusst geworden ist (Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 316, Rz. 9a m. w. N.). Zur Feststellung des Vorsatzes reicht alleine die Blutalkoholkonzentration nicht aus; vielmehr müssen weitere Indizien hinzutreten, die darauf schließen lassen, dass dem Täter zumindest die Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit bewusst ist. Solche Indizien ergeben sich beispielsweise aus dem Fahrverhalten des Täters oder seines Verhaltens bei einer polizeilichen Kontrolle (Tröndle/Fischer, a. a. O., § 316, Rz. 9b). Ein solches Indiz liegt im hier zur Aburteilung anstehenden Fall darin, dass der Angeklagte angesichts der polizeilichen Verkehrskontrolle ein Wendemanöver ausgeführt und diese Kontrolle zu umgehen versucht hat. Jedenfalls in diesem Zeitpunkt ist dem Angeklagten zum Bewusstsein gelangt, dass er auf Grund seiner Alkoholisierung die Fähigkeit verloren haben könnte, das Fahrzeug sicher zu führen. Das Wendemanöver des Angeklagten kann nur in dieser Überlegung seinen Grund gefunden haben. Dabei war dem Angeklagten keine Differenzierung möglich, ob seine Alkoholisierung die für eine Ordnungswidrigkeit maßgebliche Grenze von 0,5 Promille oder die für die absolute Fahruntüchtigkeit maßgebliche Grenze von 1,1 Promille überschritten haben kann. Mit seinem Verhalten hat der Angeklagte zum Ausdruck gebracht, dass er seiner Alkoholisierung eine erhebliche Bedeutung beigemessen hat, dass er mit anderen Worten nicht darauf hoffte, dass seine Alkoholisierung bei einer Verkehrskontrolle unentdeckt bleiben könnte. Damit ist der Angeklagte von einer erheblichen eigenen Alkoholisierung ausgegangen, die ihm im Falle einer Verkehrskontrolle Probleme bereiten könnte.

Bei der Strafzumessung hatte das Gericht von dem Strafrahmen des § 316 Abs. 1 StGB auszugehen, der bei einer Trunkenheitsfahrt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe anordnet. Die Voraussetzungen für die Herabsetzung des Strafrahmens gem. § 21 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB liegen nicht vor, da der Angeklagte nicht in einer Weise alkoholisiert war, die eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit zur Folge gehabt hätte. Im Übrigen kommt nach der neueren Rechtsprechung des BGH eine Strafrahmenverschiebung nach den genannten Vorschriften regelmäßig nicht in Betracht, wenn die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit auf verschuldeter Trunkenheit beruht (BGH, NJW 2003, 2396 [= BA 2003, 445]). Zu Gunsten des Angeklagten ist zu

berücksichtigen, dass sich dieser zum äußeren Her gang geständig eingelassen hat und dass er weder strafrechtlich noch verkehrsrechtlich vorbelastet ist. Zu Gunsten des Angeklagten wirkte sich ferner aus, dass er sich einer intensiven Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer unterzogen und hierfür viel Geld und Zeit aufgewendet hat. Ferner kann zu seinen Gunsten allenfalls eine alkoholbedingte Enthemmung berücksichtigt werden. Gegen den Angeklagten spricht jedoch die erhebliche Alkoholisierung von (mindestens) 1,46 Promille. Angesichts dieser Umstände war die Ahndung der Tat mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

Gegen den Angeklagten war keine weitere Fahrerlaubnis sperre mehr zu verhängen, da die Kammer eine mangelnde charakterliche Eignung des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) feststellen konnte. Zwar liegt ein Regelatbestand gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB vor, nach dem der Täter regelmäßig als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist. Der vorliegende Fall weicht jedoch erheblich von dem Regelfall ab, da der Angeklagte mit erheblichem Einsatz von Geld und Zeit erfolgreich an einer intensiven Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen hat. Ausweislich der in der Berufungsverhandlung verlesenen Bescheinigung der Gesellschaft für individualpsychologische Verkehrstherapie I.-H. vom 05. Oktober 2003 hat der Angeklagte zwischen März und Oktober 2003 an einer Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen, die in Form von zweiwöchentlichen Gesprächen in einer therapeutischen Kleingruppe, ergänzt durch Einzeltherapiestunden und während eines dreitägigen Intensivseminars durchgeführt wurde. Dabei hat der Angeklagte 28 Therapiestunden in einer Klein- und Intensivgruppe für drei bis fünf Personen in Berlin, 20 Therapiestunden in einer Kleingruppe (drei bis fünf Personen) während eines in sich abgeschlossenen Intensivseminars in J. und sechs Einzeltherapiestunden absolviert. Für diese Rehabilitationsmaßnahme hat der Angeklagte mehr als 1 000 Euro aufgewendet. Der Leiter der I.-H. B./B. und I.-H. A./H. hat dem Angeklagten eine positive Verkehrsprognose erteilt und einen guten Rehabilitationserfolg bescheinigt. Dieser Erfolg wird unterstützt durch eine ärztliche Blutuntersuchung, auf Grund derer die Praxisgemeinschaft Dr. Li. und Dr. Lo. aus Berlin dem Angeklagten bescheinigt hat, dass auf Grund der untersuchten relevanten klinisch-chemischen Laborwerte keine Hinweise auf einen akuten oder chronischen Alkoholabusus bestehen. Der Angeklagte hat aus dem Vorfall deutliche Konsequenzen gezogen und seine Lebensführung – insbesondere seinen Alkoholkonsum – nachhaltig verändert. Aus diesem Grunde kann das gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB vermutete Fehlen der charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei ihm nicht festgestellt werden.

#### Anmerkung:

Der Annahme einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt im vorstehenden Urteil des LG Potsdam kann zwar im

Ergebnis durchaus zugestimmt werden, nicht aber in der Begründung.

1. Das LG gewinnt seine Überzeugung vom Vorliegen (bedingt) vorsätzlichen Handelns daher, daß der Angeklagte durch ein Wendemanöver versucht hatte, einer polizeilichen Verkehrskontrolle zu entgehen. Das könne „nur“ seinen Grund in der Überlegung gehabt haben, „dass er auf Grund seiner Alkoholisierung die Fähigkeit verloren haben könnte, das Fahrzeug sicher zu führen“; ist sich aber der Täter „zumindest der Möglichkeit seiner Fahrtüchtigkeit bewusst“, sei Vorsatz gegeben.

Lassen wir schon einmal außer acht, daß es nur für eine ältere Minderansicht in der Literatur zur Annahme des Vorsatzes genügt, die Tatbestandserfüllung für möglich zu halten (sog. Möglichkeitstheorie, s. etwa Schröder, Festschrift für Wilhelm Sauer, 1949, S. 250 ff.; Schmidhäuser, GA 1957, 305 ff.), während insbesondere die Rechtsprechung zur Abgrenzung des dolus eventualis von der bewußten Fahrlässigkeit zusätzlich einen voluntativen Bezug fordert (s. näher Scheffler, Jura 1995, 352 ff. m.w.N.), so daß dann allein Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte seine Fahrtüchtigkeit für möglich hält, allein für den Ausschluß bewußter Fahrlässigkeit nicht taugen.

Entscheidend ist, daß der Versuch, sich einer sog. „Mausefalle“ zu entziehen, zahlreiche andere Gründe haben kann als den, die eigene Fahrtüchtigkeit für möglich zu halten, und deshalb nur ein nicht allzu ausgeprägtes Indiz für eine vorsätzliche Trunkenheitsfahrt darstellt:

Das liegt zunächst einmal auf der Hand für denjenigen, der für sich (nur) die Überschreitung der in § 24a Abs. 1 StVG genannten Gefahrgrenzwerte für möglich erachtet (König in LK, 11. Aufl., § 316 Rn. 204 m. w. N. in Fn. 573) – es drohen Bußgeld und Fahrverbot.

Aber auch derjenige, der sich völlig sicher ist, unter allen Grenzwerten zu liegen, mag es scheuen, sich diesbezüglich überprüfen zu lassen, zu „pusten“ usw. Und selbst derjenige, der überhaupt keinen Alkohol zu sich genommen hat, kann gute Gründe haben, eine Verkehrskontrolle umgehen zu wollen: Nicht mitgeführte Papiere, ein Warndreieck unbekanntem Aufenthalts, abgefahrene Reifen oder gar Drogenbesitz mögen als Stichpunkte genügen.

Und noch ein letzter Schritt: Mir zumindest ist auch bei reinstem Gewissen eine Verkehrskontrolle unangenehm – schon wegen des Zeitverlustes. Wenn ich nicht wüßte, daß Wendemanöver regelmäßig beobachtet werden und dann erst recht eine zeitaufwendige Kontrolle zu erwarten steht, würde ich es zumindest bei Eile erwägen – würde das LG Potsdam mich dann auch etwa wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen § 60 Abs. 4 StVZO verurteilen, sollte sich sodann eine defekte Kennzeichenbeleuchtung herausstellen?

2. So wagemutig der Schluß auf vorsätzliches Handeln allein aus dem Versuch, sich einer Verkehrskontrolle zu entziehen, erscheint, so hasenfüßig mutet es an, wenn das LG Potsdam wieder sofort davor zurückschreckt, aus der Höhe der Blutalkoholkonzentration –

immerhin mit 1,46 g‰ doch deutlich über dem Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit – auf Vorsatz zu schließen. Die Gründe für diese Auffassung hatte ich in einer Anmerkung zu OLG Celle, BA 2001, 467 darzulegen versucht. Und das KG hat gerade – eine zufällige Lesefrucht – zum Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit gesagt, daß bei grober Tempoüberschreitung „die Annahme [nur] fahrlässigen Handelns der Feststellung besonderer Umstände“ bedürfe (KG, DAR 2004, S. 94).

In dem oben vor dem Urteil des LG Potsdam wiedergegebenen Beschluß des OLG Hamm wird dagegen zu einem Sachverhalt mit sogar 2,49 g‰ BAK betont, daß „nach einhelliger Meinung der Oberlandesgerichte“ der Schluß aus hoher Blutalkoholkonzentration auf vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr nicht möglich sei. Die weiter unten abgedruckte Entscheidung des AG Saalfeld dagegen belegt, daß es auch anders geht.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

**94.\*) Gemäß § 3 Abs. 3 StVG darf die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand eines anhängigen Strafverfahrens gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB (hier: wegen Trunkenheitsfahrt mit über 2,0 ‰) in Betracht kommt, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. Handelt es sich hingegen um ein Verfahren auf Erteilung der Fahrerlaubnis, entfaltet das Strafverfahren keine Bindungswirkung.**

Landgericht Erfurt,

Urteil vom 13. Juni 2003 – 7 O 2861/02 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung in Anspruch.

Der Kläger ist vom Beruf Lastkraftfahrer. Gemäß § 76 Ziff. 9 in Verbindung mit § 23 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlosch seine Fahrerlaubnis zum Führen von Lkw am 31. 12. 2000.

Am 28. 12. 2000 beantragte der Kläger die Verlängerung der Fahrerlaubnis. Diese kam jedoch zunächst nicht in Betracht. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig. Am 28. 01. 2001 legte der Kläger der Beklagten eine ärztliche Bescheinigung seiner Hausärztin vor, die bestätigte, daß der Kläger psychisch und physisch in der Lage sei, ein Fahrzeug zu führen. Der Kläger beantragte die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Die gleichzeitig beantragte „vorläufige Fahrerlaubnis“ wurde dem Kläger nicht erteilt. Am 16. 03. 2001 setzte sich der Kläger telefonisch mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Beklagten in Verbindung, welche ihm mitteilte, daß die Fahrerlaubnis nun vorliege, dem Kläger jedoch nur persönlich ausgehändigt werden könne.

Am 19. 03. 2001 wurde die Aushändigung an den Kläger verweigert, da die Staatsanwaltschaft Erfurt te-

lefonisch mitgeteilt hatte, es sei beabsichtigt, dem Kläger die Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO vorläufig entziehen zu lassen.

Dem Verfahren auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis lag eine Trunkenheitsfahrt des Klägers vom 08. 06. 2000 zugrunde. Am 08. 06. 2000 gegen 15.45 Uhr befuhr der Kläger die A 2 in H. (Schweiz) in Richtung G. Da die unsichere Fahrweise des Klägers auffiel, bei der die Leitplanken tangiert wurden, wurde er durch die Polizei angehalten. Bei der anschließenden polizeilichen Kontrolle stellte sich heraus, daß der Kläger erheblich alkoholisiert war. Die ihm am gleichen Tag gegen 16.30 Uhr entnommene Blutprobe ergab nach den Ermittlungen der Schweizer Behörden eine Blutalkoholkonzentration von 2,34 ‰ bis 2,86 ‰. Gegen den Kläger wurde durch die Schweizer Strafverfolgungsbehörden ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der Kläger zahlte daraufhin 5.757,00 SF auf die zu erwartende Geldstrafe.

Nachdem der Kläger Kenntnis davon erhielt, daß ihm der Führerschein nicht ausgehändigt wird, nahm er anwaltliche Hilfe in Anspruch. Mit Anwaltsschreiben vom 23. 04. 2001 wurde eine Vollmacht des Klägers übersandt, nach vorherigem Telefonat mit der Sachbearbeiterin der Beklagten, in welchem diese zur Herausgabe der Fahrerlaubnis aufgefordert wurde. Mit Anwaltsschreiben vom 14. 05. 2001 wurde die Beklagte erneut aufgefordert, den Führerschein an den Kläger herauszugeben.

Mit Beschluß vom 03. 05. 2001 lehnte das Amtsgericht Erfurt den Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO im Hinblick auf das durch die Schweizer Behörden wegen der Tat vom 08. 06. 2000 durchgeführte strafrechtliche Verfahren ab. Nachdem der Beklagten dieser Beschluß am 15. 05. 2001 bekannt gemacht worden war, beschloß sie, dem Kläger den Führerschein herauszugeben. Der Führerschein wurde dem Kläger am 22. 05. 2001 ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 18. 06. 2001 forderte die Beklagte den Kläger auf, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen. Mit Bescheid vom 10. 09. 2001 entzog die Beklagte dem Kläger die Fahrerlaubnis aller im Besitz befindlichen Klassen und ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheides an. Mit Beschluß vom 20. 11. 2001 lehnte das Verwaltungsgericht Weimar den Antrag des Klägers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches ab.

Mit Anwaltsschreiben vom 24. 04. 2002 ließ der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung zum 03. 05. 2002 zur Zahlung von Verdienstausfall für die Zeit vom 19. 03. 2001 bis zum 22. 05. 2001 auffordern.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte hätte im Hinblick auf § 3 Abs StVG die Fahrerlaubnis am 19. 03. 2001 nicht einbehalten dürfen. Jedenfalls hätte die Fahrerlaubnisbehörde bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens nicht untätig bleiben dürfen, sondern hätte nach den §§ 11–13 FeV vorgehen müssen. Der Kläger behauptet, bis zum 18. 03. 2001 bei der Fa. S. AG aus S. als Lkw-Fahrer beschäftigt gewesen zu